

PROTOKOLL

über die am Montag, den 29. April 2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

28. Gemeinderatssitzung

Anwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger
VB Walter Zimmermann
STRin Mag. Ellen Sieberer
GR Hermann Huber
GR Hedwig Haidegger
EGRin Rosemarie Obernauer für GR MSc. Florian Huber
GR Mag. (FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
GR Ludwig Schlechter
GRin Anna Werlberger
GR Mag. Manfred Filzer
GRin Marielle Haidacher
EGR Ferdinand Hagsteiner für GR Daniel Ellmerer
GRin Margit Luxner
GR Jürgen Katzmayr
EGR Michael Hacksteiner für GR Alexander Gamper
GR Bernhard Schwendter
GR Rudolf Widmoser

Stadtdirektor Mag. Michael Widmoser – Schriftführer
Hilde Sohler – Schriftführerin

Abwesend: MSc. Florian Huber, GR Daniel Ellmerer, Alexander Gamper
alle entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mandatäre, die Zuhörer und die Pressevertreter.

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der 27. Gemeinderatssitzung vom 25. März 2019

Das Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 25. März 2019 wird mit 15 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1. Sonngrub 93 - Zustimmung zur Eigentumsübertragung

Der Bürgermeister informiert darüber, dass Bernd und Eva Breitfellner im April 2011 von der KitzPro Kitzbüheler Projektentwicklungsges.m.b.H. das Gst 494/58, EZ 2539 KG Kitzbühel Land je zur Hälfte erworben und darauf eine Doppelhaushälfte errichtet haben. Im Rahmen des von der Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelten Siedlungsprojektes Sonngrub wurde der Stadtgemeinde als mitbeteiligte Partei im Kaufvertrag ein Wieder- und Vorkaufsrecht eingeräumt. Bernd Breitfellner hat nunmehr mitgeteilt und mit Gerichtsbeschluss belegt, dass seine Ehe mit Eva Breitfellner am 11.02.2019 einvernehmlich geschieden wurde. Bernd Breitfellner wird den Hälfteanteil des Wohnhauses mit der Liegenschaftsadresse Sonngrub 93 von seiner geschiedenen Ehefrau übernehmen und das Haus zusammen mit seinen beiden Söhnen (geboren 2003 und 2006) bewohnen.

Die Stadtgemeinde wurde ersucht, wie bereits in vergleichbaren Fällen, der Eigentumsübertragung unter Übernahme des zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für den von Bernd Breitfellner zu erwerbenden Hälfteanteil auf die Restlaufzeit, zuzustimmen. Die dazu vorgelegte Zustimmungserklärung wird auf der digitalen Tafel gezeigt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die vorliegende Zustimmungserklärung beglaubigt zu unterfertigen.

3.2. Sonngrub 70/2 - Zustimmung zur Eigentumsübertragung

Der Bürgermeister teilt mit, dass Andreas Vogel mit Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag aus dem Jahr 2011 von der Fa. KitzPro Kitzbüheler Projektentwicklungsges.m.b.H. an der Liegenschaft EZ 2443 KG Kitzbühel Land das Wohnungseigentum an der Wohnung Top 2 (Reihenhaus Nr. 1) sowie am KFZ-Abstellplatz Top 21 (AP 02) erworben hat. Die Wohnung hat eine Nutzfläche von ca. 54 m², die Liegenschaftsadresse lautet Sonngrub 70/2. Im Rahmen des von der Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelten Siedlungsprojektes Sonngrub wurde der Stadtgemeinde als mitbeteiligte Partei im Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag ein Wieder- und Vorkaufsrecht eingeräumt. Andreas Vogel wird im Juni dieses Jahres erstmalig Vater und benötigt daher mehr Platz für sich und seine Familie. Sein Bruder René Vogel ist alleinstehend und hat großes Interesse, diese Wohnung käuflich zu erwerben. Laut Wohnbauförderung darf der Verkaufspreis € 141.500,00 nicht übersteigen, für das Inventar/Sonderausstattung kann ein angemessener Betrag zusätzlich angesetzt werden. Der Gesamtkaufpreis soll somit € 156.000,00 betragen. Die von der BH Kitzbühel, Abteilung Wohnbauförderung angestellte Berechnung zum höchstzulässigen Verkaufspreis liegt vor. René Vogel erklärt sich bereit, das zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel einverleibte Wieder- und Vorkaufsrecht auf die Restlaufzeit zu übernehmen.

Die dazu vorgelegte Zustimmungserklärung wird auf der digitalen Tafel gezeigt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die vorliegende Zustimmungserklärung beglaubigt zu unterfertigen.

4. Referate

4.1. Finanzen

4.1.1. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass bei Wohnanlagen ein ausreichend großer Kinderspielplatz zu schaffen ist. Dies ist in § 12 der Tiroler Bauordnung geregelt, wobei im zweiten Absatz die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes enthalten sind. Dazu wird § 12 TBO auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Bürgermeister insbesondere der zweite Absatz verlesen und die Voraussetzungen für eine Befreiung erörtert. Dieser lautet wie folgt:

§ 12

Kinderspielplätze, Nebeneinrichtungen

(1) Beim Neubau von Wohnanlagen ist auf dem Bauplatz ein im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen ausreichend großer Kinderspielplatz zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Wohnanlage durch einen Zu- oder Umbau, die sonstige Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen geschaffen wird. Kinderspielplätze müssen dem Stand der Technik entsprechend kindergerecht und sicher ausgestaltet, barrierefrei erreichbar, gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abgesichert und vor Immissionen, insbesondere durch Luftverunreinigungen und Lärm, ausreichend geschützt sein; soweit wie möglich haben sie über besonnte und abgeschattete Bereiche zu verfügen.

(2) Die Behörde hat den Bauwerber bzw. den Eigentümer des Gebäudes auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes zu befreien, wenn

- a) in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren erreichbar ein allgemein zugänglicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf dem (der) Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht,
- b) aufgrund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist oder
- c) aufgrund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist.

(3) Beim Neubau von Wohnanlagen und im Fall, dass eine Wohnanlage durch die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden geschaffen wird, sind unbeschadet allfälliger weitergehender Verpflichtungen aufgrund einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 weiters Räume zum Einstellen von Fahrrädern, Kinderwägen, Sportgeräten, Rollstühlen und dergleichen vorzusehen. Diese Räume müssen absperrbar und von außen ebenerdig oder über eine Rampe zugänglich sein. Die zum Einstellen von Fahrrädern bestimmten Flächen müssen mindestens so groß sein, dass pro Wohnung zwei Fahrräder eingestellt werden können. Weiters sind für jede Wohnanlage Anlagen zum Wäschetrocknen, die zur ordnungsgemäßen Sammlung des Hausmülls erforderlichen Anlagen und Flächen zum Abstellen einspuriger Kraftfahrzeuge vorzusehen.

Weiters verweist der Bürgermeister darauf, dass im § 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG) die Gemeinden ermächtigt werden für jeden Kinderspielplatz für den eine Befreiung nach § 12 Abs. 2 lit. a oder c TBO erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Diese Erhebung ist durch Verordnung der Gemeinde anzuordnen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Anzahl der Wohnungen gestaffelt und in § 25 TVAG festgelegt. Der Ertrag der Ausgleichsabgabe ist für die Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen in der Gemeinde zu verwenden. Die entsprechenden Bestimmungen des TVAG werden auf der digitalen Tafel gezeigt und erörtert. Diese lauten wie folgt:

§ 23

Abgabegenstand

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach § 12 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2018 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist durch Verordnung der Gemeinde anzuordnen.

§ 25

Bemessungsgrundlage, Höhe und Zweckwidmung der Abgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Wohnanlagen mit

- a) sechs bis zwölf Wohnungen 5.000,- Euro,
- b) 13 bis 24 Wohnungen 10.000,- Euro,
- c) 25 bis 50 Wohnungen 15.000,- Euro und
- d) mehr als 50 Wohnungen 25.000,- Euro.

(2) Die Landesregierung hat die Beträge nach Abs. 1 durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert hat. Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge sind nötigenfalls auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

(3) Der Ertrag der Ausgleichsabgabe ist für die Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen in der Gemeinde zu verwenden.

Der Verordnungstext wird auf der digitalen Tafel gezeigt und vom Bürgermeister wie folgt verlesen:

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Stadtgemeinde Kitzbühel erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kitzbühel in Kraft.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Anfrage von GR Schwendter und GRin Haidacher bezüglich der Größe von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass lt. gesetzlicher Bestimmung in der TBO ein der Anzahl der Wohnungen entsprechend großer Spielplatz zu errichten ist. Dies ist von der Baubehörde zu prüfen, es kann jedoch nicht sein, dass eine Schaukel allein ausreichend sein wird. Dies wird vom anwesenden Stadtbaumeister Ing. Mag. (FH) Hasenauer bestätigt und von EGR Hagsteiner auf eine Ö-Norm verwiesen, wonach eine Mindestgröße von ca. 30 m² erforderlich sei.

GRin Mag. (FH) Watzl ergänzt dazu, dass sie bezüglich Erlassung einer weiteren Verordnung über die Anforderungen an Kinderspielplätzen (Größe, Lage, Ausgestaltung) bereits mit dem Stadtamtsdirektor im Gespräch ist. Grundlage dafür bildet ebenfalls die Tiroler Bauordnung (§ 27 Abs. 2 TBO).

Bürgermeister Dr. Winkler und StRin Mag. Sieberer halten fest, dass die Schaffung von Spielplätzen Priorität hat, nur für den Fall, dass tatsächlich eine Befreiung zu erteilen wäre, soll die Möglichkeit der Erhebung einer Ausgleichsabgabe bestehen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die oben angeführte Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

4.2. Soziales und Wohnungswesen

Referentin GRin Hedwig Haidegger

4.2.1. Wohnungsvergaben

Über Antrag der Referentin und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung im Einfangweg 30, Top B 5 (ehemals [REDACTED] - 79,53 m² - 40 P.) an [REDACTED]

Wohnpark Einfang – „5 Euro Wohnungen“ (Befristung auf 3 Jahre)

Top 08 (65,04 m²): [REDACTED].

Top 32 (64,86 m²): [REDACTED].

Mietwohnungen NHT - Siedlung Badhaus 13 (Befristung auf 3 Jahre)

Top 11 (54,67 m²): [REDACTED].

Top 16 (54,16 m²): [REDACTED].

4.3. Bau und Raumordnung

Referent GR Georg Wurzenrainer

Flächenwidmungspläne

4.3.1. Elisabeth Frauscher-Hechenberger, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst .196 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Oberaigenweg) rund 963 m² von derzeit Sonderfläche Gasthof gemäß § 43 (1) a in künftig Sonderfläche Pension mit Betreiberwohnung gemäß § 43 (1) a und rund 99 m² von derzeit Sonderfläche Gasthof gemäß § 43 (1) in künftig Freiland gemäß § 41 sowie Umwidmung des Gst 996/2 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Oberaigenweg) rund 211 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Sonderfläche Pension mit Betreiberwohnung gemäß § 43(1) a entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.02.2019, Planungsnummer: 411-2019-00005.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 08.04.2019 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 13. Sitzung des Ausschusses am 22. Mai 2017 behandelt. Es wird in Erinnerung gerufen, dass die bescheidmäßig erforderlichen Rückbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Durch diese Rückbaumaßnahmen wurden auch die betrieblich erforderlichen WC Einheiten entfernt, da diese ein Bestandteil des vom Rückbau umfassten Gebäudeteiles waren. Dadurch und aufgrund entsprechender gewerbe-rechtlicher Erfordernisse ist eine grundlegende Sanierung des Betriebes erforderlich. Aufgrund des hohen Investitionsaufwandes für die Erneuerung der Küche mit Lüftung, Kühl- und Nebenräumen ist vorgesehen, das bestehende Gebäude, betrieblich nun als Appart-pension zu führen. Zudem ist zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen wird ausgeführt, dass im Erdgeschoss eine ca. 123 m² große Betreiberwohnung und in den darüber liegenden Geschossen insgesamt drei abgeschlossene Wohneinheiten zur kurzfristigen Vermietung geplant sind. Die Größe dieser Wohnungen beträgt ca. 114 m², 62 m² und 56 m². Da die Wohnungsgrößen auf Grundlage einer Entwurfsplanung errechnet wurden, können sich diese noch ändern. Im Kellergeschoss befinden sich Lager-, Heiz- und Abstellräume. Die Planunterlagen und die Widmungsunterlagen der Plan Alp ZT GmbH werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert. Entsprechend der fachlichen Empfehlung des Raumplaners ist die Fixierung der Betreiberwohnung in der Widmungsfestlegung wichtig. Die widmungsmäßige Festschreibung der Anzahl der Wohnungen zur kurzfristigen Vermietung sowie die Anzahl der Betten, ist bei kleineren Betrieben nicht sinnvoll. Es würde dadurch nur die notwendige betriebliche Flexibilität eingeschränkt. Zudem wird angemerkt, dass auf Grund der Widmungskategorie Sonderfläche Pension mit Betreiberwohnung ausschließlich eine betriebliche Nutzung mit Betreiberwohnung möglich ist. Bei gemischt genützten Betrieben bzw. bei Beherbergungsgroßbetrieben ist hingegen eine genaue Festlegung der Anzahl der Betten ohne Wohnungen üblich und durchaus notwendig. Der Widmungsantrag wurde bereits mit Dr. Hollmann und DI Ortner vom Amt der Tiroler Landesregierung besprochen und die raumordnungsfachliche Zulässigkeit bestätigt.

EGR Peter Hechenberger bringt vor, dass nördlich der gegenständlichen Widmungsfläche, auf Gst .1616, ein Parkplatz besteht, welcher immer von den Gästen des Gasthauses genützt wurden. Zur raumordnungsfachlichen Sicherstellung sollte diese Fläche in Sonderfläche Parkplatz gewidmet werden. Diesbezüglich wird die Meinung vertreten, dass mit Frau Frauscher-Hechenberger die Sachlage zu besprechen und die Erfordernis abzuklären ist. In der weiteren Diskussion wurde bemerkt, dass im Projekt, da baurechtlich erforderlich, ein Aufenthaltsraum vorzusehen ist.

Der Ausschuss für Bau und Raumordnung befürwortet einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Umwidmung des Gst .196 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Oberaigenweg) rund 963 m² von derzeit Sonderfläche Gasthof gemäß § 43(1) a in künftig Sonderfläche Pension mit Betreiberwohnung gemäß § 43(1) a und rund 99 m² von derzeit Sonderfläche Gasthof gemäß § 43(1) in künftig Freiland gemäß § 41 sowie Umwidmung des Gst 996/2 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Oberaigenweg) rund 211 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Sonderfläche Pension mit Betreiberwohnung gemäß § 43(1) a entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.02.2019, Planungsnummer: 411-2019-00005.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Erstbeschluss).

4.3.2. Christian Salvenmoser, Kitzbühel:

Umwidmung des Gst 2519/1 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Ried Riesberg) rund 3.804 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung gemäß § 44 (8), Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Zimmereibetrieb entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 26.02.2019, Planungsnummer: 411-2018-00021.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung vom 08.04.2019 sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Das Planungsgebiet umfasst einen ca. 3.804 m² großen Teilbereich des Gst 2519/1 KG Kitzbühel-Land und befindet sich direkt angrenzend zum Hornweg im Siedlungsgebiet Ried Riesberg. Der bestehende historische Hof Scheilern wird von Herrn Christian Salvenmoser gemeinsam mit seinem Sohn Jakob bewirtschaftet. Jakob Salvenmoser ist im Nebenerwerb selbstständiger Zimmermeister und beabsichtigt, auf der Hofstelle die gewerbliche Zimmermeistertätigkeit auszuüben und für sich ein Wohnhaus zu errichten. Die Unterbringung des Zimmereibetriebes, im Ausmaß von den raumordnungsfachlich zulässigen 300 m³, ist im bestehenden Anbau des Hofes Scheilern geplant. Südwestlich des Planungsbereiches, ist der Abbruch eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes und die Errichtung des Wohnhauses für Herrn Jakob Salvenmoser vorgesehen. Zusätzlich zum Zimmereibetrieb und dem Wohnhaus ist der Neubau einer Wagenremise erforderlich. Die Größe der Sonderfläche von ca 3.804 m² ergibt sich durch den bereits vorhandenen Baubestand an landwirtschaftlich genutzten Objekten, Weg- und Manipulationsflächen und des bestehenden historischen Hofes Scheilern. Die Eltern von Jakob Salvenmoser bleiben im Hof Scheilern wohnen.

Der Widmungsantrag wurde bereits mit Dr. Hollmann, DI Ortner und Ing. Moser vom Amt der Tiroler Landesregierung besprochen und die raumordnungsfachliche Zulässigkeit bestätigt. Der Stadtbaumeister erläutert die Baumaßnahmen und den Planungsbereich anhand der Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH.

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadt Kitzbühel ist das gesamte Gst 2519/1 KG Kitzbühel-Land als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 ausgewiesen. Die Verkehrerschließung des Planungsgebietes ist gegeben und erfolgt über den Erschließungsweg auf Gst 4151. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Gas, Strom etc.) ist im Bestand bereits vorhanden.

Der Ausschuss für Bau und Raumordnung befürwortet einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Umwidmung des Gst 2519/1 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Ried Riesberg) rund 3.804 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung gemäß § 44 (8), Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Zimmereibetrieb entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 26.02.2019, Planungsnummer: 411-2018-00021.

GR Mag. Filzer zeigt sich verwundert, dass in diesem Fall eine großzügige Lösung möglich ist, wohingegen die zuvor beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes Frauscher-

Hechenberger (Oberaigen) für ihn mit einer Zwangsjacke zu vergleichen ist. Auf Oberaigen hat seit mehr als 100 Jahren ein Gasthaus bestanden und mit dieser Widmungsänderung wird das nunmehr abgewürgt. Deshalb sollte auch im Fall Frauscher-Hechenberger eine groß-zügigere Lösung möglich sein. Auf Nachfrage von GRin Mag. (FH) Watzl warum er dann der Widmung Frauscher-Hechenberger zugestimmt habe, erklärt GR Mag. Filzer, dass er dies ohnehin nur mit Bauchweh getan habe und dies jetzt doch noch loswerden wollte.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der Familie Frauscher-Hechenberger vor einigen Jahren eine Widmung in Bezug auf die Errichtung eines großvolumigen Appartementhauses erteilt wurde.

GR Wurzenrainer ergänzt, dass es im Vorfeld mit der Familie Frauscher-Hechenberger gute Gespräche betreffend der künftigen Nutzung gegeben hat. Es ist deren Plan anstatt des Gasthauses einen Pensionsbetrieb zu führen. Auch sind auf der Widmungsfläche noch bauliche Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Hingegen ist bei der Sonderflächenwidmung Salvenmoser (Scheilern) nach Umsetzung der jetzt bekannten baulichen Erweiterungen eigentlich kein Platz für künftige weitere Baumaßnahmen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Erstbeschluss).

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Rudolf Widmoser

GR Widmoser hält fest, dass er nunmehr nach fast 1 ½ jähriger krankheitsbedingter Beurlaubung sein Gemeinderatsmandat wieder ausüben kann, da die Krebsbehandlung gut angesprochen hat und erfolgreich war. Er bedankt sich bei EGR Georg Hechl für die Vertretung während seiner Abwesenheit und verweist darauf, dass ihn dieser auch künftig weiterhin tatkräftig unterstützen wird. Bürgermeister Dr. Winkler freut sich über den positiven Heilungsverlauf und die Genesung von GR Widmoser und, dass dieser nunmehr wieder tatkräftig sein Mandat ausüben wird.

Gesundheitszentrum Kitzbühel/Altenwohnheim

Über Nachfrage von GRin Luxner bezüglich des Baubeginnes teilt der Bürgermeister mit, dass dieser aufgrund der umfangreichen statischen Eingriffe und der damit zusammenhängenden erforderlichen Vorbereitungen und Abklärungen mit den Ärzten erst im Jahr 2020 erfolgen wird. Zur Tätigkeit von Karl Hauser als Baukoordinator führt er aus, dass diese dann nach Bedarf erfolgen wird.

Leinenzwang für Hunde

GR Wurzenrainer verliert die Geltungsbereiche für den Leinenzwang und verweist darauf, dass es im Bereich von Hofstellen oftmals zu Konflikten kommt und diesbezüglich eine Regelung in der Leinenzwangverordnung aufzunehmen wäre. Er bittet um Beratung und Vorbereitung zur Beschlussempfehlung in den zuständigen Ausschüssen.

Der Bürgermeister befürwortet diesen Vorschlag und erklärt, dass die Beratungen dazu im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit dem Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee sowie unter juristischer Begleitung durch den Stadtamtsdirektor erfolgen soll.

GRin Luxner und GR Widmoser begrüßen die Überarbeitung der Leinenzwangverordnung. GR H. Huber sieht dies ebenfalls positiv, verweist allerdings darauf, dass auch entsprechende Kontrollen notwendig sind. Obwohl auch die Bergwacht Kontrollen durchführt und Anzeigen an die BH Kitzbühel erstattet, muss in Bezug auf die Einhaltung des Leinenzwangs noch mehr Bewusstseinsbildung erfolgen und nötigenfalls auch mehr gestraft werden.

Kinderfreundliche und familienfreundliche Gemeinde

GRin Mag. (FH) Watzl teilt unter Hinweis auf die dem Gemeinderat in letzter Zeit erteilten Informationen mit, dass sich bereits viele Programmpunkte in Umsetzung befinden. Kitzbühel wird vom Land Tirol auch als „best practice Beispiel“ anderen Gemeinden vorgestellt. Am 17. Oktober 2019 findet in Köln das Unicef Projekt „Child Friendly Cities Summit 2019“ statt, zu dem die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Einladung erhalten hat.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GRin Mag. (FH) Watzl für ihr Engagement und hält fest, dass in Kitzbühel sehr viel für die Kinder und Jugendlichen getan wird.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 18.40 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.